

Gesamtabschluss-Richtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden



LANDESHAUPTSTADT



WIESBADEN



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie.....	1
2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabschlusses.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses.....	2
2.3 Weitere Begriffsbestimmungen.....	2
3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen.....	3
3.1 Konsolidierungskreis.....	3
3.2 Nachrangige Bedeutung.....	3
3.3 Beteiligungen.....	3
3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung.....	3
4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess.....	4
4.1 Allgemeines.....	4
4.2 Ordnungsmäßigkeit.....	4
4.3 Sicherheit IT- gestützter Konsolidierungsprozesse.....	5
5. Gesamtrechnungslegung.....	6
5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	6
5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen.....	6
6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung.....	7
7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	8
8. Gesamtabschlussterminplan.....	8
9. Berichtswesen.....	8
9.1 Allgemeines.....	8
9.2 Salden- und Umsatzabstimmung.....	8
9.2.1 Umfang der Saldenabstimmung.....	8
9.2.2 Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises.....	9
9.3 Berichtspaket I.....	9
9.3.1 Umfang des Berichtspakets I.....	9
9.4 Erfassung der Jahresabschlussdaten in IDL.KONSIS.....	9
9.5 Berichtspaket II.....	10
9.5.1 Umfang des Berichtspakets II.....	10
9.6 Berichtspaket III.....	10
9.6.1 Umfang des Berichtspakets III.....	10
9.7 Besonderheiten beim WVV Teilkonzern.....	11
9.8 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen.....	11
10 Abschlussstichtag.....	11

10.1	Einheitlicher Abschlussstichtag	11
10.2	Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen	11
11	Konsolidierung	12
11.1	Saldovortrag.....	12
11.2	Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss.....	12
11.3	Fehlerkorrektur, Anpassungen	12
11.4	Kapitalkonsolidierung	12
11.5	Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen	13
11.5.1	Umfang	13
11.5.2	Schuldenkonsolidierung	13
11.5.3	Zwischenergebniseliminierung	14
11.5.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
11.5.5	Manuelle Korrekturen	15
11.6	At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen	16
11.6.1	Wertansatz der Beteiligung	16
11.6.2	Zwischenergebniseliminierung	16
11.7	Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen	17
12	Kapitalflussrechnung	17
13	Anhang.....	18
14	Konsolidierungsbericht	19
15	Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses.....	19
16	Schlussbestimmungen	20
17	Anlagen.....	20

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Die Erstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 112 a Abs. 1 HGO gesetzliche Aufgabe der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

In Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben regeln die folgenden Vorschriften die Umsetzung des Gesamtabchlusses in der LHW. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der LHW als auch für die einzubeziehenden Aufgabenträger bindend.

Damit die Aufgabenträger die Zuarbeiten für die Erstellung des Gesamtabchlusses zuverlässig liefern, wurden die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen auf die notwendigen Zuarbeiten hingewiesen. Die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen tragen dafür Sorge, dass innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Richtlinie geschaffen werden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt den organisatorischen Ablauf sowie fachliche Themen zur Konsolidierung und zum Berichtswesen. Dabei legt die Richtlinie die Ausübung bestehender Wahlrechte, den Konsolidierungskreis sowie den Kontenrahmen und den Berichtsumfang fest.

2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses bilden die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Hinweise zur GemHVO in der jeweils aktuellen Fassung.

Durch einen Verweis der HGO auf das Handelsgesetzbuch (HGB) sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den Gesamtabchluss anzuwenden. Der Verweis bezieht sich auf die §§ 300 bis 307 HGB (handelsrechtliche Vorschriften zur Vollkonsolidierung) sowie §§ 311, 312 HGB (handelsrechtliche Vorschriften zur Einbeziehung assoziierter Unternehmen) und § 290 HGB.

Da ein Verweis auf § 308 HGB fehlt, kann auf eine einheitliche Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden von Mutterunternehmen und konsolidierten Aufgabenträgern verzichtet werden und es entfällt eine aufwendige Neubewertung.

Aufgrund einer Übergangsregel war es bei der Erstellung des ersten Gesamtabchlusses möglich, einen bei der Erstkonsolidierung entstehenden Unterschiedsbetrag mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen.

2.2 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 53 GemHVO i. V. m. § 112 a Absatz 5 HGO aus dem zusammengefassten Jahresabschluss. Dieser setzt sich zusammen aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung, der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang (Nr. 1.4 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Er ist ferner um eine Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO i. V. m. § 112 a Abs. 5 HGO) zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO i. V. m. § 112 a Abs. 5 HGO) zu erläutern (Nr. 1.3 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Er kann weitgehend mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss gleich gesetzt werden bzw. ersetzt diesen.

Die Bestandteile, Gliederung und Inhalte des Gesamtabchlusses werden in den Hinweisen zur GemHVO konkretisiert.

2.3 Weitere Begriffsbestimmungen

Die Definition des **Aufgabenträgers** richtet sich nach den Bestimmungen des § 112a Abs. 1 HGO und bezeichnet eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form, die auch von der LHW rechtlich unselbstständig sein kann, und wirtschaftliche, nicht-wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgabenträgern zählen u. a. rechtlich selbstständige Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie Eigenbetriebe, aber auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen.

Im Folgenden wird für die relevanten Aufgabenträger der gängige Begriff **Unternehmen** verwendet.

Im Gesamtabchluss der LHW hat die Kernverwaltung die Funktion des (obersten) Mutterunternehmens.

Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabchluss sind alle Unternehmen, bei denen der LHW unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als **Tochterunternehmen** bzw. **verbundene Unternehmen** bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gemäß § 112 a Abs. 4 Satz 1 HGO i. V. m. § 300 - § 307 HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Hierzu zählen auch die Eigenbetriebe.

Darüber hinaus, gehen alle Unternehmen in den Gesamtabchluss ein, auf welche die LHW einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausüben kann. Davon wird ausgegangen, wenn die LHW unmittelbar oder mittelbar mind. 20% bis einschl. 50% der Stimmrechte hält. Sie werden im bilanziellen Sinne als **assoziierte Unternehmen** bezeichnet und gemäß § 112 a Abs. 4 Satz 2 HGO i. V. m. § 311 und § 312 HGB im Gesamtabchluss „at equity“, also mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital, bewertet.

Unternehmen, an denen der LHW unmittelbar oder mittelbar weniger als 20% der Stimmrechte zustehen, gelten als **andere Beteiligungen**, soweit die Anteile dazu bestimmt sind, den Interessen der LHW durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Sie gehen „at cost“, also mit ihren fortgeführten (Konzern-) Anschaffungskosten, in den Gesamtabchluss ein.

Die verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie die anderen Beteiligungen der LHW werden in Ziffer 3 dieser Richtlinie beschrieben und in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführt.

3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen

3.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der LHW besteht aus den konsolidierten verbundenen Unternehmen. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden nicht konsolidiert.

Eine Ausdehnung des Konsolidierungskreises über die verbundenen Unternehmen hinaus ist nicht zulässig.

Der Konsolidierungskreis der LHW ist in Anlage 1 angegeben.

3.2 Nachrangige Bedeutung

Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis zählen, jedoch von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss nach der Vollkonsolidierungsmethode einbezogen werden (§ 112 a Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO).

Eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern ist gemäß den Hinweisen anzunehmen, wenn der auf die LHW entfallende Anteil der Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge eines Aufgabenträgers maximal 5% der unkonsolidierten Bilanzsumme und der unkonsolidierten ordentlichen Erträge aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der Kernverwaltung ausmachen (vgl. Hinweis 2.13 zu § 53 GemHVO). Wenn die Betrachtung einzelner Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu entscheiden. Die LHW muss den Aufgabenträger einbeziehen, wenn beide Wertgrenzen an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren überschritten werden (vgl. Hinweis 2.14 zu § 53 GemHVO).

3.3 Beteiligungen

Die Beteiligungen der LHW umfassen die Anteile an den assoziierten Unternehmen und die Anteile an anderen Beteiligungen. Sie sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Anteile der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden wie die anderen Beteiligungen behandelt.

3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung

Die verbundenen Unternehmen melden Veränderungen ihrer Anteile an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und Beteiligungen sowie Veränderungen ihrer Kapital-

ausstattung (z. B. Kapitalerhöhungen, Einlagen, Ausschüttungen, Verschmelzungen) zeitnah an das Beteiligungscontrolling der LHW.

Das Beteiligungscontrolling meldet die Änderungen in der Beteiligungsstruktur und Änderungen der Kapitalausstattung an die Zentral-Konsolidierung. Dort wird die Meldung auf ihre Auswirkungen auf den Gesamtabchluss hin untersucht.

4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess

4.1 Allgemeines

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfolgt mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS. Diese wird auch im Teilkonzern der WVV als Konsolidierungswerkzeug für den Teilkonzernabschluss eingesetzt.

Damit wird ermöglicht, die Daten des Teilkonzernes direkt aus IDL.KONSIS für den Gesamtabschluss der LHW heranzuziehen. Die Daten aus den Finanzbuchhaltungen der übrigen Unternehmen und der Kernverwaltung werden über einen Webzugang direkt im System IDL.KONSIS von den jeweils Verantwortlichen erfasst. Die Erfassungsbausteine sind in Ziffer 9 der Richtlinie einzeln aufgeführt.

Für die Eingaben in IDL.KONSIS müssen die Kontenpläne der einzelnen Unternehmen auf den Konzernkontenplan der LHW „gemappt“ sein. Dies bedeutet, dass im Vorfeld jedes Konto des Einzelunternehmens einem einheitlichen Konzernkonto zuzuordnen ist. Dies stellt sicher, dass die konzerninternen Beziehungen eliminiert werden können.

Nach der Dateneingabe, Validierung und Aufbereitung erfolgt zentral in IDL.KONSIS die eigentliche Konsolidierung (vgl. Ziffer 11).

4.2 Ordnungsmäßigkeit

Für die eingesetzte Konsolidierungssoftware ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Anpassungen, Umgliederungen und Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen werden können.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung, konsolidierungsbedingte Anpassungsmaßnahmen in Form einer laufenden Buchführung abzubilden, kommt eine unmittelbare Anwendung des § 239 Abs. 3 HGB (Grundsatz der Unveränderlichkeit) für Zwecke der Konzernrechnungslegung nicht in Betracht. Dennoch muss ein sachverständiger Dritter in der Lage sein, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Durchführung der konsolidierungsbedingten Anpassungsmaßnahmen sowie des angewandten Konzernrechnungslegungsverfahrens zu verschaffen. Für IT-gestützte Konsolidierungsprozesse bedeutet dies, dass sowohl Änderungen der Parameter als auch der verarbeiteten Meldedaten in kontrollierbarer Form und damit im Einzelnen nachvollziehbar erfolgen.

Der Prozess der Gesamtabchlusserrstellung erstreckt sich beginnend mit der Eingabe von Meldedaten für Zwecke der Konsolidierung bis zur deren Auswertung. Unter Meldedaten

werden die von den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen angeforderten und empfangenen Daten im Rahmen des Konsolidierungsprozesses verstanden. Diese werden im Folgenden neben den in IDL.KONSIS zu erfassenden Daten als Berichtspakete bezeichnet.

Auf Risiken des IT-gestützten Konsolidierungsprozesses wird mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems reagiert, um die Einhaltung der für den Gesamtabchluss maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten.

4.3 Sicherheit IT- gestützter Konsolidierungsprozesse

IT-Systeme, die für Zwecke der Konsolidierung eingesetzt werden, haben die folgenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen:

- **Dokumentation:** Die für die IT-gestützte Konzernrechnungslegung notwendige IT-Infrastruktur und -Anwendung sind vor Systeminbetriebnahme hinreichend dokumentiert, so dass ein sachverständiger Dritter in der Lage ist, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Funktion und Funktionsfähigkeit der IT-gestützten Konsolidierungsprozesse zu verschaffen.
- **Vertraulichkeit / Autorisierung:** Rechnungslegungsrelevante Daten sind nur an Berechtigte weiterzugeben und vor Veränderung und Einsichtnahme durch Unberechtigte zu schützen. Nur im Voraus festgelegte Personen dürfen auf Daten zugreifen. Den autorisierten Personen sind nur die erforderlichen Rechte zuzuweisen.
- **Verfügbarkeit:** Die für die IT-gestützte Konzernrechnungslegung notwendige IT-Infrastruktur, Anwendungen und Daten müssen in angemessener Zeit funktionsfähig bereitstehen. Daher sind z. B. geeignete Backup- und Recovery-Verfahren zur Notfallvorsorge einzurichten.
- **Authentizität:** Konsolidierungsbedingte Anpassungsmaßnahmen müssen dem Verursacher eindeutig zuzuordnen sein.
- **Veränderlichkeit:** Nach Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses sind die rechnungslegungsrelevanten Daten nicht mehr veränderlich.
- **Archivierung:** Die für die IT-gestützte Konzernrechnungslegung notwendige IT-Infrastruktur und -Anwendung stellen sicher, dass die für die Aufstellung des Konzernabschlusses relevanten Daten über den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrung verfügbar bzw. wiederherstellbar sind.

5. Gesamtrechnungslegung

5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer einbezogenen Unternehmen so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde (sinngemäße Anwendung des § 297 Abs. 3 HGB).

Die **einheitliche Gliederung** ist durch den Konzernkontenplan sichergestellt (Anlage 3).

Der Grundsatz der **einheitlichen Bilanzierung** (§ 300 Abs. 2 HGB) erfordert, dass Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufgenommen werden, soweit nach dem Recht der Kommune nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Da gemäß HGO (§ 112 a Abs. 4 Satz 1) die Buchwerte der Unternehmen zu übernehmen sind, findet dieser handelsrechtliche Konsolidierungsgrundsatz keine Anwendung.

Der handelsrechtliche Grundsatz der einheitlichen Bewertung (§ 308 HGB) findet für den kommunalen Gesamtabchluss keine Anwendung.

5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen

Die Kernverwaltung gewährt ihren Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen gewähren untereinander Zuwendungen. Um im Konzern LHW Ergebnisverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden, gelten die folgenden Regelungen für die Kernverwaltung sowie die Tochterunternehmen:

- Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen regelt prinzipiell der Gewährende im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuwendungsvereinbarung, ob es sich um einen Investitionszuschuss (Investitionsförderungsmaßnahme) oder um einen Ertragszuschuss handelt. Für den Ansatz und die Bewertung sind die von den empfangenden Unternehmen anzuwendenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Bilanzierung maßgeblich.
- Für erhaltene Investitionszuschüsse sind bei dem empfangenden Unternehmen Sonderposten anzusetzen (vgl. IDW HFA 1/1984). Die Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist für den Ausweis in den Berichtspaketen nicht zulässig, da sie zu permanenten Konsolidierungsdifferenzen führt. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2011 gewährte Zuwendungen.
- Für gewährte Investitionszuschüsse sind bei der Kernverwaltung der LHW immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen.
- Sonderposten und entsprechende immaterielle Vermögensgegenstände werden über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben. Ist der Wert des bezuschussten Vermögensgegenstands durch „außerplanmäßige Abschreibungen“ gemindert, dann erfolgt eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung auf den gewährten Investitionszuschuss. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2011 gewährte Zuwendungen.

- Ertragszuschüsse sind grundsätzlich einmalig ergebniswirksam zu bilanzieren (ggf. über passive Rechnungsabgrenzungsposten).
- Ausnahme: Baukostenzuschüsse ESWE Versorgung und die SW Netz

Die ESWE Versorgung und die SW Netz erhalten u. a. von verbundenen Unternehmen Baukostenzuschüsse. Hierbei handelt es sich um einmalige Zahlungen für den Ausbau des allgemeinen Netzes, die im Rahmen der Anschlusserrstellung an den Netzersteller zu entrichten sind (Stromanschluss, Gas-Hausanschluss). Die ESWE Versorgung / SW Netz aktiviert den Hausanschluss als Anlagevermögen und passiviert den Baukostenzuschuss als Sonderposten. Der Baukostenzuschuss wird anschließend jährlich aufgelöst und der Hausanschluss wird jährlich abgeschrieben. Das verbundene Unternehmen setzt den geleisteten Baukostenzuschuss direkt den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu. Um eine Doppelaktivierung des Hausanschlusses im Gesamtabschluss zu vermeiden, wird der „Sonderposten“ der ESWE Versorgung /SW Netz als „Sonderposten ggü. v. U.“ gemeldet und von der Zentral-Konsolidierung gegen das AV bei der ESWE Versorgung / SW Netz gekürzt. Die Abschreibungen sowie Auflösung Sonderposten werden aufgrund der Geringfügigkeit ggü. Dritten gemeldet und nicht konsolidiert.

6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung

In Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der Hinweise zur GemHVO und um den administrativen Aufwand für das Erkennen und Eliminieren von Fehlern im konsolidierten Abschluss auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wurde aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen eine Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss seinerzeit rd. 80 Mio. € (2010) abgeleitet. Auf die einzelne Gesellschaft im Konsolidierungskreis bezogen entsprach dies einem Wert von über 2 Mio. €.

Deswegen wurde mit Beschluss der Lenkungsgruppe vom 14. April 2011 als Toleranzgrenze für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Konzernkonsolidierung 2 Mio. € pro Gesellschaft festgelegt. Sie wird jedes Jahr auf der Grundlage der aktuellen Zahlen mit dem Ziel der Optimierung überprüft. Nach aktuellen Zahlen (2020) liegt die Wesentlichkeit bei 108 Mio. €. Auf die einzelne Gesellschaft im Konsolidierungskreis bezogen entspricht dies einem Wert von ca. 4 Mio. €. Die Toleranzgrenze i. H. v. 2 Mio. € liegt insofern deutlich niedriger und wird aus Vorsichts- und Stetigkeitsgründen gemäß Absprache mit der Revision beibehalten.

Für die Beziehungen eines Konzernunternehmens mit einem anderen konsolidierten verbundenen Unternehmen gilt eine de-minimis (Nichtaufriffsgrenze) von nach wie vor 100 T€. Es können jedoch auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden.

7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bereiche sind nach dem in Ziffer 9 dieser Richtlinie festgelegten Berichtswesen strukturiert und ergeben sich aus der Anlage 4.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Gesamtabchlusses bei der Zentral-Konsolidierung in der Kämmerei.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie in den Tochterunternehmen tragen die Geschäftsführungen.

Die Verantwortung für den Gesamtabschluss liegt bei der für die Finanzen zuständigen Dezernatsleitung der Landeshauptstadt.

8. Gesamtabchlussterminplan

Der Terminplan ergibt sich aus der Anlage 5.

9. Berichtswesen

9.1 Allgemeines

Zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind zahlreiche Informationen von der Kernverwaltung und den konsolidierten Tochterunternehmen erforderlich. Dafür ist ein mehrstufiges Berichtswesen vorgesehen, dem eine Salden- und Umsatzabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht.

9.2 Salden- und Umsatzabstimmung

9.2.1 Umfang der Saldenabstimmung

Das Salden- und Umsatzabstimmungsformular (Anlage 6) übermittelt die Zentral-Konsolidierung dem Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen über die Nextcloud. Bei der Nextcloud handelt es sich um ein Programm zur kollaborativen Zusammenarbeit. (Besonderheiten beim Teilkonzern vgl. Ziffer 9.7).

Sowohl die Aktiva und Passiva als auch die Erträge und Aufwendungen sind für jedes konsolidierte verbundene Unternehmen gesondert darzustellen.

Das Formular ist in Excel ausgefüllt an das entsprechende verbundene Unternehmen zu senden, mit der Aufforderung, die gemeldeten Werte innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu überprüfen. In Anlage 7 wird geregelt, welche Gesellschaft tätig werden muss, um die Saldenabstimmung mit der entsprechenden Partnergesellschaft zu beginnen. Werden bei

dem Vergleich Differenzen größer de-minimis festgestellt, ist eine Klärung der Differenzen vorzunehmen.

Die konsolidierten verbundenen Unternehmen haben das Saldenabstimmungsformular vollständig zu bearbeiten und per Email an den Absender zurück zu senden.

Die Namenskonventionen zur Speicherung der Datenblätter sind unbedingt zu beachten. Sie sind jeweils im 3. Arbeitsblatt der Saldenbestätigungen (Anlage 6) festgelegt.

Die Zentral-Konsolidierung erhält abschließend vom Absender über die Nextcloud ein Exemplar der final bearbeiteten Excel-Fassung. Dieses stellt die Grundlage für die spätere Klärung potentieller Konsolidierungsdifferenzen dar.

9.2.2 Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises

Um das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen sowie zwischen den einzelnen Unternehmen zu erleichtern, sind innerhalb des Konsolidierungskreises „zwischen den Jahren“ grundsätzlich keine Zahlungen mehr zu leisten. Bei dennoch zwingend zu leistenden Zahlungen muss sichergestellt werden, dass der Eingang beim Empfänger noch im alten Jahr erfolgt.

9.3 Berichtspaket I

9.3.1 Umfang des Berichtspakets I

Das Berichtspaket I wird von der Zentral-Konsolidierung in die Nextcloud gestellt und somit an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen übermittelt.

Die konsolidierten verbundenen Unternehmen bearbeiten das Berichtspaket I vollständig und stellen dieses in die Nextcloud und somit der in Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannten verantwortlichen Person der Zentral-Konsolidierung zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Für den Teilkonzern WVV gilt abweichend hiervon Ziffer 9.7 dieser Richtlinie.

Das Berichtspaket I beinhaltet die Arbeitsblätter

- Abweichung SB-IDL.KONSIS
- Transfer und Zwischenergebnisse
- Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen
- wesentliche Ereignisse des Geschäfts- / Haushaltsjahres
- statistische Konten Zinsabgrenzung (KFR)
- statistische Konten Mitarbeiteranzahl

9.4 Erfassung der Jahresabschlussdaten in IDL.KONSIS

Für Zwecke der Konsolidierung erfassen die konsolidierten verbundenen Unternehmen (seit dem Jahr 2020 für den Gesamtabschluss 2019) ihre Jahresabschlussdaten über einen Web-

zugang direkt in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS. Hierzu werden folgende Formulare in IDL.KONSIS vollständig bearbeitet:

- Kontensalden
- IC-Unterkontensalden
- Anlagenbewegungen
- Kapitalbewegungen (Eigenkapitalspiegel)
- Rückstellungsbewegungen (Spiegel)
- Sonderposten
- Fristigkeitsspiegel der Forderungen und Verbindlichkeiten / Übersicht der Aufnahme und Tilgung von Kreditverbindlichkeiten
- Statistische Konten (Mitarbeiteranzahl, statistische Konten Zinsabgrenzung)

Für den Teilkonzern WVV gilt abweichend hiervon Ziffer 9.7 dieser Richtlinie.

Anhand der Checkliste „Checkliste zur Erfassung der Einzelabschlüsse - Prüfungshandlungen“ (Anlage 8.1.) werden die in IDL.KONSIS erfassten Jahresabschlussdaten sowie die im BP I erfassten Daten überprüft.

Für die Gliederung und Zuordnung zu den Konten gilt der Konzernkontenplan (Anlage 3).

9.5 Berichtspaket II

9.5.1. Umfang des Berichtspakets II

Das Berichtspaket II wird von der Zentral-Konsolidierung in die Nextcloud geladen und dem Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen so zur Verfügung gestellt.

Für Zwecke der Konsolidierung haben die konsolidierten verbundenen Unternehmen das Berichtspaket II vollständig zu bearbeiten und der in der Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannten verantwortlichen Person der Zentral-Konsolidierung über die Nextcloud bereit zu stellen.

Das Berichtspaket II beinhaltet die Blätter

- A. Konsolidierungsbericht
- B. Konzernanhang

9.6 Berichtspaket III

9.6.1 Umfang des Berichtspakets III

Das Berichtspaket III wird von der Zentral-Konsolidierung in die Nextcloud gestellt und so dem Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

Für Zwecke der Konsolidierung haben die konsolidierten verbundenen Unternehmen das Berichtspaket III vollständig zu bearbeiten und der in der Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannten verantwortlichen Person der Zentral-Konsolidierung über die Nextcloud zur Verfügung zu stellen.

Das Berichtspaket III beinhaltet Angaben zum

- Datum des Feststellungsbeschlusses
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses

9.7 Besonderheiten beim WVV Teilkonzern

In den Gesamtabchluss der LHW werden nicht die einzelnen Tochterunternehmen des Teilkonzerns, sondern der Teilkonzern insgesamt wie ein Unternehmen einbezogen.

Salden- und Umsatzabstimmungsformulare, die ausschließlich Beziehungen innerhalb des Teilkonzerns abbilden, müssen nicht an die Zentral-Konsolidierung weitergeleitet werden.

9.8 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen

Das Beteiligungscontrolling leitet der Zentral-Konsolidierung die relevanten Daten der assoziierten Unternehmen für die Equity-Fortschreibung zu.

10 Abschlussstichtag

10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag

Der Gesamtabchluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen.

10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen

Liegt der Abschlussstichtag eines einbezogenen Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist für diesen Aufgabenträger ein Zwischenabschluss aufzustellen. Gemäß den Hinweisen Nr. 1.13. zu § 53 GemHVO kann auf die Erstellung von Zwischenabschlüssen bei abweichenden Abschlussstichtagen (Haushaltsjahren) verzichtet werden.

In Anlehnung an § 299 Abs. 3 HGB werden Vorgänge, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der zusammengefassten Vermögensrechnung und der zusammengefassten Ergebnisrechnung berücksichtigt oder im Anhang angegeben, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens sind.

In der LHW liegt derzeit bei keinem Tochterunternehmen oder Eigenbetrieb ein abweichender Abschlussstichtag vor.

11 Konsolidierung

11.1 Saldovortrag

Vor der Übernahme von Meldedaten müssen die Posten- bzw. Kontensalden des Vorjahres und die sonstigen Konzernabschlussangaben systemseitig vorgetragen werden.

11.2 Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss

Die Einzelabschlüsse (Meldedaten) werden in den Summenabschluss übernommen. Die Übernahme erfolgt i. d. R. automatisch in IDL.KONSIS.

11.3 Fehlerkorrektur, Anpassungen

Fehler in den Meldedaten müssen korrigiert werden, soweit diese wesentlich sind. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einzelne Fehlerkorrekturen über konsolidierungsbedingte Maßnahmen zentral vorzunehmen.

11.4 Kapitalkonsolidierung

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Buchwert anzusetzen (§ 112 a Abs. 4 HGO).

Die Verrechnung wurde erstmalig zum 1. Januar 2012 durchgeführt.

Für Unternehmenserwerbe bis 1. Januar 2012 (Konzerneröffnungsbilanz) galt:

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wurde mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns verrechnet. Die Verrechnung der Unterschiedsbeträge war im Anhang zu erläutern.

Für Unternehmenserwerbe nach dem 1. Januar 2012 gilt:

Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des Tochterunternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Gesamtabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der zusammengefassten Vermögensrechnung, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Soweit es sich bei der Erstkonsolidierung bei dem Unterschiedsbetrag um thesaurierte Gewinne oder Verluste handelt kann der Unterschiedsbe-

trag mit anderen Eigenkapitalteilen verrechnet werden. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Ein auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen.

Fortschreibung in den Folgejahren

Bei den Folgekonsolidierungen werden die aufgeteilten stillen Reserven und Lasten und der aktivierte oder passivierte Unterschiedsbetrag fortgeführt oder abgeschrieben bzw. aufgelöst und sind insoweit erfolgswirksam.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

11.5 Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen

11.5.1 Umfang

Die Eliminierung von konzerninternen Beziehungen erfolgt im Wesentlichen durch die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Diese Standardkonsolidierungen sollten maschinell durch die Konsolidierungssoftware erfolgen.

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeits-Grundsatz zu erfüllen.

11.5.2 Schuldenkonsolidierung

Verrechnung

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen einschließlich der Kernverwaltung sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Gemäß der Hinweise Nr. 6.6 zu § 53 GemHVO kann in Einzelfällen von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf eine detaillierte Aufklärung von Konsolidierungsdifferenzen verzichtet werden und die Forderung als jeweils zutreffender Wert angenommen werden (einseitige, führende Forderungskonsolidierung).

11.5.3 Zwischenergebniseliminierung

Grundsatz

In den Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Tochterunternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen

Lieferungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie der Kernverwaltung mit Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten über de-minimis stellen bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen dar.

Die Summe der bedeutsamen Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 304 Abs. 2 HGB zu prüfen. Ggf. ist der im Haushaltsjahr erfasste Veräußerungsgewinn / -verlust gegen den erhöhten bzw. verminderten Buchwert ergebniswirksam zu eliminieren.

Befreiung

Neben dem Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung bei untergeordneter Bedeutung in Anlehnung an § 304 Abs. 2 HGB wird gemäß Hinweis Nr. 7.2. zu §53 GemHVO auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet, wenn im Konsolidierungszeitraum keine Grundstücks- oder sonstigen Immobiliengeschäfte zwischen den Aufgabenträgern sowie der Gemeinde abgewickelt wurden und wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Die Angaben in den Berichtspaketen zu den Zwischenergebnissen sind vollständig zu bearbeiten, um eine fortlaufende Prüfung zu ermöglichen.

11.5.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Verrechnung

In der zusammengefassten Ergebnisrechnung sind entsprechend § 305 HGB die Erträge aus Lieferungen und Leistungen des abgebenden konsolidierten Unternehmens mit den Aufwendungen des empfangenden konsolidierten Unternehmens zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 305 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Gemäß Hinweise zu § 53 GemHVO Nr. 8.4. kann in Einzelfällen von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde auf eine detaillierte Aufklärung von Konsolidierungsdifferenzen verzichtet werden und der Ertrag als jeweils zutreffender Wert angenommen werden (einseitige, führende Ertragskonsolidierung).

11.5.5 Manuelle Korrekturen

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeits-Grundsatz zu erfüllen. Diese sind:

Steuern

Ein Leistungsaustausch zwischen der LHW und den Tochterunternehmen kann umsatzsteuerbar und -pflichtig sein. Daraus resultieren Differenzen in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung, wenn ein Geschäftspartner (bspw. Kernverwaltung im hoheitlichen Bereich) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Differenzen zwischen der Nettobuchung im Unternehmen und der Bruttobuchung in der Kernverwaltung sind als Steueraufwand auszuweisen.

Auf die Ermittlung von latenten Steuern wird bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß der Hinweise Nr. 9.1. zu § 53 GemHVO verzichtet. Latente Steuern in den Jahresabschlüssen der Unternehmen werden im zusammengefassten Abschluss addiert und unverändert fortgeführt. Dies gilt auch für den Gewerbesteueranteil und für die in den Gesamtabchluss einbezogenen Teilkonzernabschlüsse (vgl. Nr. 9.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Zuwendungen

Vgl. hierzu die gesonderten Regelungen in dieser Richtlinie.

Differenzen aufgrund heterogener Buchführungssysteme

Zur Klärung von Differenzen zwischen gemeldeten Finanzdaten der Buchführungen sollen die verlässlichsten verfügbaren Angaben verwendet werden.

Weitere manuelle Korrekturen

Weitere manuelle Korrekturen sind vorzunehmen, soweit diese für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Korrekturen sollen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten in Hessen entsprechen.

11.6 At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen

11.6.1 Wertansatz der Beteiligung

Für Unternehmenserwerbe bis 1. Januar 2012 (Konzerneröffnungsbilanz) galt:

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen war in der Bilanz mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Die Verrechnung des Unterschiedsbetrages erfolgte ergebnisneutral gegen das Eigenkapital und war im Anhang anzugeben.

Für Unternehmenserwerbe nach dem 1. Januar 2012 gilt:

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt entsprechend § 312 HGB nach der Buchwertmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem Buchwert (= fortgeführte Anschaffungskosten) anzusetzen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Anhang anzugeben. Der Unterschiedsbetrag ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger als ihr Buchwert ist. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach Zuordnung verbleibender Geschäfts- / Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist über die Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. aufzulösen, wenn die erwartete Entwicklung eingetreten ist.

Fortschreibung in den Folgejahren

Der so ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Jahresüberschüsse / -fehlbeträge erhöhen / vermindern ergebniswirksam anteilig den Wertansatz der Beteiligung.

Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

11.6.2 Zwischenergebniseliminierung

Auf eine Zwischenergebniseliminierung zwischen einem equity Unternehmen und einem verbundenen Unternehmen wird verzichtet, wenn die Informationen die für das Durchführen einer Zwischenergebniseliminierung erforderlich sind nicht vorliegen.

11.7 Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen

Andere Beteiligungen werden im Gesamtabchluss mit den fortgeschriebenen Konzernanschaffungskosten bewertet.

12 Kapitalflussrechnung

Der zusammengefasste Jahresabschluss (zusammengefasste Ergebnisrechnung, zusammengefasste Vermögensrechnung, Anhang) ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Die Gliederung richtet sich nach § 112 a Abs. 5 HGO i. V. m. § 54 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sowie den erforderlichen Ergänzungen für die LHW.

Gemäß § 54 GemHVO findet auf die Kapitalflussrechnung der **Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21** entsprechend Anwendung. Gemäß der Hinweise zu § 54 GemHVO kann die indirekte Kapitalflussrechnung nach der in Anlage 5 der Hinweise zur GemHVO empfohlenen Mindestgliederung aufgestellt werden.

1		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2	+ / -	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
3a	-	Erträge aus d. Auflösung v. Sonderposten für erhaltene Investitionsweisungen, -beiträge u. -zuschüsse
4	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge
5	- / +	Zunahme / Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6	+ / -	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7	- / +	Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8	+ / -	Zinsaufwendungen / Zinserträge
9	-	Sonstige Beteiligungserträge
10	+ / -	Ertragssteueraufwand / -ertrag
11	+ / -	Ertragsteuerzahlungen
12		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)
13	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
14	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
15	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
16	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
17	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
19	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
20	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
21	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
22	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
23	+	Erhaltene Zinsen
24	+	Erhaltene Dividenden
25		Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 24)

26	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
27	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
28	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
29	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
30	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
31	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
32	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen
33	-	Gezahlte Zinsen
34	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
35	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
36		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 26 bis 35)
37		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 25, 36)
38	+ / -	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39	+ / -	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
40	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
41	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 37 bis 40)

13 Anhang

Dem Gesamtabchluss ist ein Anhang beizufügen. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 a Abs. 5 HGO i. V. m. § 50 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen. Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, können diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Anhang wird wie folgt gegliedert:

A. Allgemeine Angaben

A.1. Rechtsgrundlagen

A.2. Konsolidierungskreis

A.3. Konsolidierungsgrundsätze (einschließlich Behandlung der Unterschiedsbeträge)

A.4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

B. Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz)

C. Erläuterungen zur zusammengefassten Ergebnisrechnung

D. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

E. Sonstige Angaben

E.1 Haftungsverhältnisse

E.2 finanzielle Verpflichtungen

E.3 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Dem Anhang sind die geforderten Anlagen (Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Eigenkapital) anzufügen.

14 Konsolidierungsbericht

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist durch einen Bericht (Konsolidierungsbericht) zu erläutern. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 a Abs. 5 HGO i. V. m. § 53 und § 55 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, können diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Konsolidierungsbericht wird wie folgt gegliedert:

- A. Lage und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- B. Geschäftsverlauf
- C. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- D. Risikobericht sowie die Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit und perspektivischer Ausblick
- E. Nachtragsbericht (Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung des Konsolidierungsberichts erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt.

15 Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss ist nach § 112 a Abs. 6 HGO innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde sind unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Unmittelbar nach Aufstellung des Gesamtabchlusses ist dieser dem Revisionsamt der LHW zur Prüfung gemäß § 128 HGO vorzulegen. Das Revisionsamt prüft den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen im Wesentlichen daraufhin, ob die kommunalen Vorschriften zum Gesamtabchluss eingehalten wurden und er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns darstellt. Das Revisionsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) legt der Magistrat gemäß § 113 HGO den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den vom Revisionsamt geprüften Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats (§ 114 Abs. 1 HGO).

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Gesamtabschluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Gesamtabschluss und der Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

16 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie aktualisiert die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Gesamtabschlussrichtlinie.

17 Anlagen

Anlage	1	:	Konsolidierungskreis
Anlage	2	:	Beteiligungen
Anlage	3	:	Konzernkontenplan
Anlage	4	:	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
Anlage	5	:	Terminplan
Anlage	6	:	Formblatt zur Salden- und Umsatzabstimmung
Anlage	7	:	Matrix der Saldenabstimmung
Anlage	8	:	Berichtspaket I
Anlage	8.1	:	Checkliste Erfassung der Einzelabschlüsse - Prüfungshandlungen
Anlage	9	:	Berichtspaket II
Anlage	10	:	Berichtspaket III